

Verkündungsblatt 9|2020

Ausgabedatum 18.05.2020

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Zwischenprüfungsordnung – ZwPrO) Seite 2

Änderung der Richtlinie für das „Deutschlandstipendium“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ab dem WS 2020/2021 Seite 8

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät Seite 11

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung der nachstehenden Ordnung am 24.04.2020 in Eilkompetenz beschlossen. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Änderung der Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gem. § 1 a Abs. 3 NJAG am 15.05.2020 genehmigt.

Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

I. Teil: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

- (1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 2 NJAG, § 16 NJAVO) und den Grundlagenfächern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a NJAG) entnommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.
- (4) ¹Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium und es erfolgt die Exmatrikulation für diesen Studiengang.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte/r). ²Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.
- (3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. ²Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. ³Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. ²Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere fachnahe, in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

- (1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt
 - a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
 - b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland,sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
 - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
 - d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG analog beurlaubt war.

- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.
- (3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.
- (5) Das Sommersemester 2020 wird für die Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nicht berücksichtigt.

§ 6 Studienortwechsel

- (1) ¹Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. ²§ 12 Abs. 2 lit. b) und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ²Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.
- (3) ¹Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. ²Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ³Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 Zulassung

¹Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende/r eingeschrieben ist. ²Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. ³Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 Anmeldung

- (1) ¹An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. ²Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. ³Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) ¹Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nur bestandene Prüfungen sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.
- (3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen.

§ 11 Täuschung

- (1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.
- (2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Stellt sich nach Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. ²Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

- (1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält
 - a) in der einfachen Form den Vor- und Zunamen des Studierenden, ihre/seine Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;
 - b) in der detaillierten Form außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten, der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden;
 - c) in der qualifizierten Form zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein.
- (3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. b) ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt.
- (4) ¹Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. ²Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.
- (5) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.
- (2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) Mitglieder im Zwischenprüfungsausschuss, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Abhilfe ausgeschlossen.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

- (1) ¹Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht und jeweils eine Hausarbeit (§ 17) im Bürgerlichen Recht und Strafrecht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. ²Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. ³Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.
- (2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 Leistungspunktsystem

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:
- a) das Bestehen einer Hausarbeit oder einer Klausur oder eines schriftlich vorbereiteten mündlichen Vortrags in einem Grundlagenfach (§ 6 StudO),
 - b) das Bestehen einer Hausarbeit im Bürgerlichen Recht,
 - c) das Bestehen einer Hausarbeit im Strafrecht,
 - d) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Bürgerlichen Rechts (Grundkurs BGB I und II; Grundkurs BGB III und IV; Sachenrecht I und II), wobei eine Klausur im Sachenrecht bestanden werden muss,
 - e) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Strafrechts (Grundkurs Strafrecht I; Grundkurs Strafrecht II; Grundkurs Strafrecht III),
 - f) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Öffentlichen Rechts (Verfassungsrecht I und II; Europarecht I und II; Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht), wobei eine Klausur im Verfassungsrecht bestanden werden muss.
- (2) Gewertet werden nur Teilleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) benotet worden sind.

§ 16 Klausuren

- (1) ¹Gegenstand der in § 15 Abs. 1 lit. d) bis f) bezeichneten Klausuren sind Fallbearbeitungen. ²Aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates können aus wichtigem Grund anstelle von Klausuren auch andere Prüfungsformen oder Ersatzleistungen angeboten werden. ³Diese Prüfungsformen sollen einen Fallbezug aufweisen. ⁴Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und gilt jeweils nur für die Leistungsnachweise eines einzelnen Semesters.
- (2) ¹Klausuren, Zusatzklausuren und Wiederholungsmöglichkeiten werden entsprechend der Übersicht in Anlage 1 angeboten. ²Die Klausurtermine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.
- (3) ¹An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). ²Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. ²Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.
- (5) ¹Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. ³Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen/Hilfspersonen betrauen.

- (6) ¹Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ²Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. ²Für die Bearbeitung steht die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung.
- (2) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ²Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. ³Eine Namensnennung darf bei Hausarbeiten, deren Themen an mehrere Studierende zugleich vergeben werden, nicht erfolgen.
- (4) ¹Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. ²Die gemäß § 15 lit. a) bis c) verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

IV. Teil: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.05.2020 die Änderung folgender Richtlinie beschlossen.

Änderung der Richtlinie für das „Deutschlandstipendium“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ab dem WS 2020/2021

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendiengesetz vom 21. Juli 2010, in der Fassung vom 29.03.2017, hat das Präsidium der Leibniz Universität Hannover gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 des NHG die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines grundständigen Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengangs oder eines Examensstudienganges an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist, sich für mindestens noch zwei Semester in der Regelstudienzeit befindet, einen Antrag auf das Stipendium stellt und keine weitere Förderung ab 30 € monatlich von anderer Seite erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium beträgt 3.600 € für ein Jahr und wird in monatlichen Beträgen von 300 € auf das angegebene Konto überwiesen.
- (2) Die Mittelgeberinnen und Mittelgeber können für 2/3 der Stipendien Kriterien für die Vergabe benennen, ein Drittel aller Stipendien sind ohne Zweckbindung durch die Mittelgeber.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin oder den privaten Mittelgeber noch von einer Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Leibniz Universität Hannover, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gegeben
 1. die voraussichtliche Anzahl der Stipendien, wenn sie bekannt
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 4. die Frist, innerhalb derer die Bewerbung einzureichen ist,
 5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
 6. dass kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für die Fakultät und das Studienfach/den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Zur Bewerbung steht ausschließlich ein Online-Portal zur Verfügung.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen wird für Studienanfängerinnen und -anfänger (20 % der Stipendien) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (insbesondere die Abiturnote oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang der Leibniz Universität Hannover berechtigt) zugrunde gelegt.
- (2) Für bereits immatrikulierte Studierende (75 % der Stipendien) werden die bisher erbrachten und anhand des offiziellen Notenspiegels des Akademischen Prüfungsamtes nachgewiesenen Noten zugrunde gelegt. Für Studierende eines Masterstudiengangs werden, wenn dort noch keine Noten vorliegen, die Abschlussnoten des vorangegangenen Bachelorstudiums zugrunde gelegt. Aus diesen eingereichten Anträgen wird für jede Fakultät eine Liste von Bewerberinnen und Bewerbern erstellt.
- (3) Für ausländische Studierende ist eine Quote von 5 % vorgesehen.
- (4) Weitere Kriterien für die Auswahl können sein
 1. soziales oder (hochschul-)politisches Engagement,
 2. Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. soziale Bedürftigkeit,
 4. Bildungsaufsteigerin oder -aufsteiger (kein Elternteil hat einen Hochschulabschluss),
 5. besondere persönliche/familiäre Umstände (z.B. alleinerziehend, Betreuung Pflegebedürftiger, Behinderung),
 6. besondere Auszeichnungen/Preise, Praktika oder bisherige Berufstätigkeit.

Bei Nachweisen zu Angaben nach Ziff. 1-6, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Vergabebesitzung

- (1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung mindestens eines Präsidiumsmitgliedes der Leibniz Universität, eines Mitgliedes des Hochschulbüros für Internationales sowie der Referentin oder des Referenten für Fundraising (Vergabebesitzung). Das Präsidiumsmitglied leitet die Sitzung.
- (2) Die Stipendien werden in der Vergabebesitzung nach den Vorschlagslisten, die nach Fakultät sortiert und unter Beachtung der Vergabekriterien und Quoten erstellt werden, vergeben. Die Entscheidungen der Vergabebesitzung werden in einem Protokoll notiert. Die Vergabevorschläge hinsichtlich der Stipendien, die von einer Mittelgeberin oder einem Mittelgeber unterstützt werden, können in anonymisierter Form durch diese Mittelgeberin oder diesen Mittelgeber gesichtet werden.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung in der Vergabebesitzung, den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit dem WS 2020/2021. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt fest, unter welchen Bedingungen das bewilligte Stipendium vorzeitig beendet wird.
- (2) Die Bewilligung und die Verlängerung/Verkürzung des Bewilligungszeitraums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.
- (3) Eine Auszahlung darf bei Beurlaubungsgründen gem. § 7 Abs. 2 StipG nicht erfolgen. Die Förderung ruht in der Zeit der Beurlaubung. Eine Ausnahme besteht, wenn während der Beurlaubung ein fachbezogener Auslandsaufenthalt oder ein Pflichtpraktikum absolviert wird; hier wird das Stipendium weiter ausgezahlt.

§ 8 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Das Stipendium endet außerdem, wenn die oder der Geförderte die letzte Prüfungsleistung erbracht hat und deshalb exmatrikuliert wurde oder die Exmatrikulation aus einem anderen Grund erfolgt ist oder, wenn die oder der Geförderte die Fachrichtung gewechselt hat.

- (2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das Stipendium endet daher, sobald die oder der Geförderte eine andere Förderung ab 30 € pro Monat erhält.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die oder der Geförderte an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist. Wechselt die oder der Geförderte während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium nach Ablauf des Semesters, in dem der Wechsel stattfindet.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die oder der Geförderte der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, oder eine andere Förderung ab 30 € pro Monat erhält oder die Leibniz Universität Hannover bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen.
- (2) Die Geförderten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Leibniz Universität Hannover fördert den Kontakt der Geförderten mit den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Geförderten sind zur Pflege des Kontaktes mit den Mittelgeberinnen und Mittelgebern, insbesondere bei der Veranstaltung, nicht verpflichtet.

C Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.04.2020 die Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät in ihrer nachstehenden geänderten Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Geschäftsordnung am 13.05.2020 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät

I. Fakultätsrat

§ 1 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat; in der Regel spätestens mittwochs vor Senatssitzungen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. ²Der Antrag soll die zu behandelnden Sitzungsgegenstände benennen.
- (3) Die Sitzungseinberufung erfolgt durch das Dekanat grundsätzlich auf elektronischem Wege und soll spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin geschehen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. ²Stellt die oder der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie oder er zu einer erneuten Sitzung ein, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3 Tagesordnung

- (1) ¹Das Dekanat stellt die Tagesordnung auf und hat sie den ständigen wie stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. ²Die Zustellung der Tagesordnung sowie der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. ³Die Tagesordnung wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit Unterlagen an das Dekanat einzureichen. ²Später eingehende Anträge können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Fristgerecht eingereichte bzw. dringliche Anträge werden durch das Dekanat auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. ²Personen, die Anträge stellen, werden in der Tagesordnung benannt und übernehmen die Berichterstattung im Fakultätsrat, sofern dies erforderlich ist.
- (5) Die Anträge werden den ständigen wie - nach Bedarf - stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

§ 4 Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats beginnt mit der Feststellung der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit einem anderen Tagesordnungspunkt stehen und
 - b) ihre Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird und
 - c) den Mitgliedern des Fakultätsrats die notwendigen Unterlagen spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Mitteilungen des Dekanats werden, sofern nicht besondere Wichtigkeit oder Dringlichkeit die Aufnahme in die Tagesordnung gebieten, durch periodische Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 5 Tagesordnung der außerordentlichen Sitzungen

Die Tagesordnung für außerordentliche Sitzungen (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich auf die Gegenstände zu beschränken, die Anlass für deren Anberaumung waren.

§ 6 Tischvorlagen

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fakultät kann zu jedem Tagesordnungspunkt Tischvorlagen einbringen. ²Sie sollen zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden und den Tagesordnungspunkt bezeichnen, zu dem sie gehören.
- (2) ¹§ 4 Abs. 2 findet auf Tischvorlagen entsprechende Anwendung. ²Ihre Beratung unterbleibt, wenn zwei Mitglieder des Fakultätsrats oder eine anwesende Statusgruppe die Nichtbefassung beantragen.

§ 7 Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats werden Protokolle geführt. ²Sie sollen den wesentlichen Gang der Diskussion und die Beschlüsse enthalten und sind von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ³Auf Antrag erhält jedes Mitglied des Fakultätsrats Gelegenheit, persönliche Erklärungen zu Protokoll zu geben.
- (2) ¹Sitzungsprotokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. ²Das Protokoll liegt spätestens einen Werktag vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrats seinen Mitgliedern vor. ³Über Protokollrügen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Protokoll ist nach Unterzeichnung den Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität unverzüglich zuzuleiten.
- (4) ¹Ein Exemplar des öffentlichen Teils des Protokolls wird ausgehängt. ²Diesen Teil erhalten außerdem die Fachschaft sowie die Bibliothek.

§ 8 Rederecht

- (1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die zur Sitzung hinzugezogenen Planungsgruppenvorsitzenden, Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, Sachverständigen, antragstellenden Personen und die durch Anträge Betroffenen können sich jederzeit zu Wort melden. ²Wortmeldungen werden durch die Sitzungsleitung auf einer Rednerliste geführt und in entsprechender Reihenfolge berücksichtigt. ³Abweichungen bedürfen der Zustimmung der davon Betroffenen. ⁴Zu Tagesordnungspunkten, die in Kommissionen behandelt worden sind, ist die Kommissionsleitung einzuladen.
- (2) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Sachbeiträgen vor. ²Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort am Ende der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 9 Antragsbehandlung

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer können jederzeit Verfahrens- und Änderungsanträge stellen; diese sollen kurz begründet werden.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken. Von einstimmigen Kommissionsvorschlägen soll ohne begründete Rückverweisung nicht abgegangen werden; einstimmig gefasste Beschlüsse der Haushaltskommission werden nur zur Diskussion gestellt, wenn dazu rechtzeitig schriftliche Anträge eingegangen sind.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. ²Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung, Änderung der Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung, Vertagung,
 - b) sofortige, getrennte, schriftliche oder geheime Abstimmung,
 - c) Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Debatte, Übergang zur Tagesordnung.

§ 10 Abstimmung

- (1) In der Regel wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen über Berufungslisten, der Wahl oder Abwahl eines Dekanatsmitgliedes sowie auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats dagegen geheim.
- (2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden, d.h. den von der jeweiligen Vorlage am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Auf Antrag der Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (4) Das Stimmenverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt.
- (5) Die Mitglieder der Gruppe MTV haben kein Stimmrecht
 - a) bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen;
 - b) in Berufungskommissionen;
 - c) in Promotions- und Habilitationsverfahren einschließlich der Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen.
- (6) ¹Das Dekanat kann in dringlichen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrates dem Umlaufverfahren binnen einer Frist von fünf Tagen widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt sieben Tage. Das Umlaufverfahren kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen und Teilstudiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und höheren Ebenen oder in der Fakultät;
 - b) Allgemeine Festlegung des Ob und Wie der Auskehrung von Sach-, Personal- oder Geldmitteln nach Leistungskriterien;

- c) Vorschläge des Dekanats zur Gliederung der Forschungseinrichtungen der Fakultät (innere Gliederung) einschließlich der Bestandes und der Widmung von Professuren sowie der Planstellenzuordnungen von wissenschaftlichem und sonstigem Personal;
 - d) Berufungsvorschläge, Ehrungen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren), Habilitationen, Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Kooperationen der Fakultät;
 - e) von einer Vorlage der Haushaltskommission abweichende Vorlagen der Dekanin oder des Dekans.
- (3) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 12 Befangenheit, Verschwiegenheit

- (1) ¹Von der beratenden und abstimmenden Mitwirkung im Fakultätsrat sind Personen ausgeschlossen, bei denen oder bei deren Angehörigen bis zum dritten Grade durch einen Beschluss ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. ²Ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist auch die Ausstattung einer Professur mit persönlich zugeordneten Geldern, Personen oder Sachmitteln. ³Den Angehörigen stehen interessenhalber verbundene -Personen gleich, die an derselben Professur beschäftigt sind.
- (2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. ²Mitglieder der Universität, die als Mitglied des Fakultätsrats ausgeschlossen wären oder sind, haben das Recht, zu Beginn der Beratung der Angelegenheit ihre Interessen darzulegen. ³Danach haben sie den Beratungsraum zu verlassen. ⁴Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen Mitwirkungsvorschriften zustande gekommen ist, ist unwirksam. ⁵Die Unwirksamkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß innerhalb einer Woche nach dem Beschlusstag schriftlich gerügt wurde.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

II. Dekanat

§ 13 Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prädekanin oder dem Prädekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan, sowie den Prodekaninnen und Prodekanen. ²Die Prädekanin oder der Prädekan unterstützt als Amtsnachfolgerin oder Amtsnachfolger die Dekanin oder den Dekan in ihrer bzw. seiner Amtsführung. ³Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin oder dem Dekan. ⁴In Studienangelegenheiten kann die Dekanin oder der Dekan die Studiendekanin oder den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁵Die Mitglieder des Dekanats führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbstständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin oder des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁶Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin oder der Dekan durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten; ist auch die Studiendekanin oder der Studiendekan verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Prädekanin oder den Prädekan; ist auch die Prädekanin oder der Prädekan verhindert, obliegt die Vertretung den Prodekaninnen oder Prodekanen in rückläufiger Reihenfolge. ⁷Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin oder der Dekan, in Studienangelegenheiten die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. die Vertreterin oder der Vertreter nach Satz 6 die erforderlichen Maßnahmen selbst. ⁸Der Antrag an das Präsidium über die Freistellung von Dienstaufgaben der Mitglieder des Dekanats nach § 6 Abs. 1 Satz 5 der Grundordnung der Universität wird vorab dem Fakultätsrat zur Kenntnis und Stellungnahme zugeleitet.

- (2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht.
- (3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) ¹Die Dekanin oder der Dekan übt die Rechtsaufsicht in der Fakultät aus. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Beanstandung eines rechtswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen Gesetze und Satzungen, auszusprechen.
- (5) ¹Das Dekanat kann zur Vorberatung von Fakultätsangelegenheiten die Hochschullehrerversammlung (Professorium) einberufen. ²Die übrigen Statusgruppen können gesondert durch ihre jeweilige Leitung einberufen werden. ³Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse oder Kommissionen der Fakultät (§ 14) fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags.
- (6) ¹Über die Behandlung statusgruppenspezifischer Fragen (z.B. Studienplanung, Prüfungsangelegenheiten) hat sich das Dekanat bzw. die zuständige Ausschussleitung auch in Bezug auf das Verfahren möglichst frühzeitig mit den betroffenen Statusgruppen ins Benehmen zu setzen. ²Andernfalls ist die Angelegenheit entsprechend zu vertragen.
- (7) Als Gremientag ist der Mittwochnachmittag ab 12:00 Uhr grundsätzlich von Lehrveranstaltungen freizuhalten.

III. Andere Gremien

§ 14 Andere Gremien

- 1) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Organe angehören. ²Kommissionen sind Gremien, denen auch weitere Personen angehören können. ³Über die Wahl von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in Prüfungsgremien ist ausdrücklich zu beschließen.
- (2) ¹An allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen können die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der sie einsetzenden Organe sowie das Dekanat mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sonderregelungen für Habilitations- und Berufungskommissionen bleiben unberührt.
- (3) ¹In Ausschuss- und Kommissionssitzungen können Sachverständige gehört werden. ²Über ihre Zulassung, die dem Dekanat schriftlich begründet mitzuteilen ist, entscheidet grundsätzlich der betreffende Ausschuss bzw. die betreffende Kommission, bei Habilitations- und Berufungskommissionen der Fakultätsrat.
- (4) Auf Verlangen des Fakultätsrats ist über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (5) Die Verfahrensvorschriften für den Fakultätsrat gelten sinngemäß auch für andere Gremien der Fakultät.

IV. Sonstiges

§ 15 Berufungsverfahren

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. ²In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten. ³Grundsätzlich werden die Berufungskommissionen als große Kommissionen gebildet, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Studentinnen oder Studenten sowie einem Mitglied der Gruppe MTV zusammensetzt. ⁴Die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Stimmen. ⁵Auswärtige Mitglieder sind zulässig. ⁶Jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe kann an den Beratungen der Berufungskommission und bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Berufsangelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu.

§ 16 Änderung, Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von ihr bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung mindestens eines Mitglieds jeder Statusgruppe.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Veröffentlichungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.